

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

in beständiger Acht haben und über alles Auskunft geben können.

- Er soll das alte Herkommen stets bewahren und keine Neuerungen bei den Untertanen einführen oder einschleichen lassen. In schwierigen Fällen soll er bei dem Herrschaftsinhaber den Fall vortragen. Was die Jäger betrifft, so sind diese zu instruieren, dass außer gebührender Zeit und der jagdbaren Tiere im Hochwald nichts fehle, außer es wäre an den Grenzen, wo ohnehin wegen der Nachbarn nichts verschont wird. Er soll bezüglich des Jagdwesens auch treu handeln, darauf sehen, dass geschossenes Wild abgeliefert und ein dagegen Handelnder strengstens bestraft wird.
- Er soll auf die herrschaftlichen und Untertanswaldungen Acht haben, dass sie nicht abgeödet, sondern stets so erhalten werden, dass kein Schaden entstehe.
- In gerichtlichen Sachen soll er nicht selbständig handeln, sondern in Sachen, welche die herrschaftlichen Jurisdiktion oder die Untertanen betreffen, den Sachverhalt mit dem Species Facti und seinem Vorschlage früher dem Herrschaftsbesitzer referieren, dessen Entscheidung binnen 10 Tagen abwarten und dann genau durchführen.
- Er soll die Schlösser, Kästen, Brauhäuser und andere Gebäude in gutem Zustand halten, vor Feuer bewahren, nicht Veränderungen ohne vorher angesuchte Bewilligung vornehmen außer in besonders dringenden Fällen, wo jede Verzögerung Schaden brächte.
- Er soll beim Meierhof zu Neuhaus fleißig nachsehen, dass gut gewirtschaftet werde, besonders mit dem Getreide und dass diesbezüglich durch das Schloss- und Meierhofsgesinde keine Nachlässigkeit,